



ÖSTERREICHISCHER  
GOLF-VERBAND

# SATZUNGEN

des

ÖSTERREICHISCHEN GOLF-VERBANDES

gültig ab 6. Mai 2022



## **§ 1 NAME UND SITZ**

1. Der Verein führt den Namen „Österreichischer Golf-Verband“, im Folgenden „Verband“ oder „ÖGV“ genannt, und hat seinen Sitz in Wien. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.
2. Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung. Die in diesen Satzungen auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

## **§ 2 ZWECK**

1. Der Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der Interessen des Golfsports in Österreich. Er ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig. Der Verband darf keine Gewinne an Mitglieder oder sonstige Personen ausschütten.

## **§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
  1. alle mit dem Golfsport in Österreich zusammenhängenden Fragen zu entscheiden;
  2. die golferischen Beziehungen im Inland und zum Ausland zu pflegen und zu regeln und die Interessen des österreichischen Golfsports und der österreichischen Golfspieler gegenüber dem Ausland zu vertreten;
  3. die Spielregeln festzulegen, das Wettspielwesen zu regeln und Vorschriften für die Festsetzung der Vorgaben und der Standards der österreichischen Golfplätze zu erlassen;
  4. seine Wettspieltermine festzusetzen, österreichische Meisterschaften, Länderkämpfe und sonstige Verbandswettspiele zu veranstalten;
  5. alle Möglichkeiten wahrzunehmen die geeignet sind, die Interessen des Golfsports in Österreich zu fördern, insbesondere die Organisation, Durchführung von Informations- Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, die Teilnahme an diesen sowie die Abwicklung golfsportlicher Projekte;
  6. Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und Anti-Doping-Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes (BSFG) im Bereich des Fachverbandes.
  7. Der Verband ist berechtigt, sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen, wenn die Beteiligung der Vermögensverwaltung dient oder in anderer Weise dem Vereinszweck dienlich ist, insoweit dies im Rahmen der Gemeinnützigkeit der Bundesabgabenordnung Platz findet. Jegliche solche Beteiligung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen ist jedoch das unmittelbare Unterhalten eines Gewerbebetriebes oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines im Sinne der BAO begünstigungsschädlichen Betriebes, sowie das Ausüben einer selbstständigen Tätigkeit iSd § 22 EStG 1988 sowie eine entsprechende mitunternehmerische Beteiligung an derartigen Betrieben.

8. Der Verband darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge

a) von ordentlichen Verbandsmitgliedern:

Jedes ordentliche Verbandsmitglied (Golfverein) zahlt jährlich einen Jahresbeitrag, (auch Verbandsbeitrag genannt) dessen Höhe sich aus der Multiplikation der Anzahl aller seiner beitragsbegründenden Vereinsmitglieder (Stand 1.1 und unterjährige aufgenommene, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben) mit dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Kopfbeitrag gemäß § 10.7 ergibt. Die Erhebung der Verbandsbeiträge erfolgt so, dass der Verbandsbeitrag an der Zahl jener Clubmitglieder bemessen wird, die während des betroffenen Beitragsjahres, anhand der eindeutig vergebenen ÖGV-ID's (sowie Zweitmitglieder mit ausländischer ID) dem Club zuzurechnen sind. Diese Vorgehensweise beinhaltet die Notwendigkeit, dass die Verbandsmitglieder für sämtlich Vereinsmitglieder eine ÖGV ID vergeben, sofern diese vorher bzw. bis dato noch keine ÖGV-ID hatten.

Die Vorschreibung des Mitgliedsbeitrages erfolgt erstmals auf Basis des Mitgliederstandes am 1.3. d. laufenden Jahres. Diese Erstrechnung wird zu jeweils 1/3 der Vorschreibung mit einer Zahlungsfrist zum 1.4., 1.5. und 1.6. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig. Alle im Beitragsjahr danach hinzugekommenen beitragsbegründenden Vereinsmitglieder (ÖGV-ID und Zweitmitglieder mit ausländischer ID) werden dann jeweils zum folgenden Monatsersten vom ÖGV auf Basis des Serverstands zu Verrechnungszwecken gezählt. Die Vorschreibungen dieser hinzugekommenen beitragsbegründenden Vereinsmitglieder für die Monate April, Mai und Juni erfolgen gemeinsam per 15.6 d. J., die Vorschreibungen für die Monate Juli, August und September erfolgen gemeinsam am 15.9. d. J. – und gelangen jeweils mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zur Vorschreibung.

Der Zeitraum zwischen dem 2.9. d. Jahres bis Ende Februar d. Folgejahrs dient nur der internen Zählung und gelangt nicht zur Vorschreibung. Er soll zur Administration der Mitgliederstände genutzt werden und stellt dessen Nichtvorschreibung ein Äquivalent für allfällige beitragsfreie Clubmitgliedschaften während des gesamten Jahres dar.

Für Zweit – und Ruhendmitglieder der ordentlichen Verbandsmitglieder kann der Vorstand jährlich einen ermäßigten Kopfbeitrag festsetzen.

b) von außerordentlichen Verbandsmitgliedern:

außerordentliche Verbandsmitglieder zahlen einen Pauschal-Jahresbeitrag in der vom Vorstand festgesetzten Höhe.

zu a) und b): Eine Gegenverrechnung von eventuellen Forderungen an den Verband ist unzulässig.

2. Zuwendungen aus Sportförderungs- und sonstigen öffentlichen Mitteln, Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnisse und Zuwendungen, Kostenersätze und Erträge aus der Verwaltung des Verbandsvermögens;
3. Erbringung von Serviceleistungen für Mitglieder, ausschließlich im Rahmen des gemeinnützigen Verbandszwecks;
4. Kostenersatz aus Aus- und Fortbildung von Trainern, Instruktoren, Lehrwarten, Führungskräften und Ähnlichem, ausschließlich im Rahmen des gemeinnützigen Verbandszwecks;
5. Herausgabe von Publikationen, welche ausschließlich im Rahmen des gemeinnützigen Verbandszwecks herausgegeben werden;
6. Erträge aus gemeinnützigen Golfsportprojekten und -veranstaltungen;

7. Werbe- und Sponsoreneinnahmen sowie Lizenzeinnahmen aus der Verwaltung des Verbandsvermögens;

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

### (1) Mitgliedschaften

#### 1. Der Verband besteht aus:

- a) ordentlichen Verbandsmitgliedern, das sind im Sinne der Bundesabgabenordnung gemeinnützige Golfvereine, die den Golfsport in Österreich pflegen und einen vom ÖGV kommissionierten und bespielbaren Golfplatz besitzen.
  - b) außerordentlichen Verbandsmitgliedern, das sind gemeinnützige Golfvereine, die Golfplätze bauen oder planen und in angemessener Frist die Aufnahme als ordentliche Verbandsmitglieder glaublich beabsichtigen.
  - c) regionalen Verbandsmitgliedern, das sind die Landes-Golfverbände (LGV). Ein LGV kann nur dann und solange regionales Mitglied des ÖGV sein, als der LGV im Wege über seine Mitgliedsclubs zwei Drittel aller beitragsbegründenden Personen gemäß § 2.1.a) eines Bundeslandes repräsentiert.
2. Die Aufnahme von ordentlichen oder außerordentlichen Verbandsmitgliedern erfolgt durch den Vorstand mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Grund eines schriftlichen Antrages. Bewerber haben die gewünschte Art der Mitgliedschaft, ihre Satzungen, die Namen ihrer Vorstandsmitglieder- und die Anschrift ihrer Geschäftsstelle beizufügen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Voraussetzung für die Aufnahme und die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft ist jedenfalls die Gemeinnützigkeit des Golfvereines im Sinne der österreichischen Bundesabgabenordnung. Über einen allfälligen Verlust oder den drohenden Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Verband unverzüglich schriftlich Meldung zu erstatten.

### (2) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Verbandsmitglieder haben bei einer Änderung ihrer Vereinsdaten oder der organschaftlichen Vertreter, den Verband jeweils unverzüglich zu informieren und sonstige vom Vorstand verlangten Auskünfte zu erteilen. Die Liste ihrer Vereinsmitglieder (siehe § 3 (3) 1 a) wird durch den Verband prinzipiell auf elektronischem Wege (Vereins-/Mitgliederdatenbank [www.golf.at](http://www.golf.at)) selbst erhoben und festgestellt, er kann diese jedoch auch in Form einer schriftlichen Aufstellung durch das Verbandsmitglied einfordern.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sämtliche Clubmitglieder in der Vereins-/Mitgliederdatenbank im Adminbereich der [www.golf.at](http://www.golf.at), mittels ftp-Butler (Synchronisierung mit Club-Software) bei deren Aufnahme zu erfassen. Das Mitglied ist für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Vereins-/Mitgliederdatenbank verantwortlich. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist vom Mitglied unverzüglich schriftlich dem Verband zu melden. Die Verbandsmitglieder sind zur fristgerechten Zahlung des Mitgliedsbeitrages binnen den unter § 3 (3) 1 a) genannter Fristen ab Vorschreibung sowie zur Leistung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen etwaigen besonderen Abgaben verpflichtet. Im Falle eines Zahlungsverzuges kommen Zinsen und Spesen zur Verrechnung. Sollte der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der jeweiligen Frist vollständig bezahlt werden, so wird vorbehaltlich weiterer geeigneter Maßnahmen des Vorstandes der Zugang zu den ÖGV Systemen gesperrt und bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Verbandsbeiträge keine Mitgliedskarten an den Verein ausgefolgt.

2. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes in üblichem bzw. zuträglichem Ausmaß in Anspruch zu nehmen. Dies kann entgeltlich oder unentgeltlich geregelt sein. Es haben nur ordentliche Verbandsmitglieder ein aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht ist nur für Personen gegeben, die einem ordentlichen Verbandsmitglied als Vereinsmitglied angehören.
- (3) Verlust der ordentlichen Verbandsmitgliedschaft
1. Ordentliche Verbandsmitglieder, die aus welchem Grunde auch immer, nicht nur vorübergehend (Umbau, behördliche Auflagen und dgl.) nicht mehr im Besitz eines vom ÖGV kommissionierten und bespielbaren Platzes sind, verlieren ihre ordentliche Verbandsmitgliedschaft und die mit dieser verbundenen Rechte. Ebenso führt Nichterlangung oder Verlust der Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung zum Verlust der Mitgliedschaft. Über den Verlust der ordentlichen Verbandsmitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie können aber unter den allgemeinen Voraussetzungen – insbesondere Gemeinnützigkeit - dem ÖGV als außerordentliche Verbandsmitglieder angehören.
  2. Gegen einen solchen Beschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung an das Schiedsgericht offen, das verbandsintern endgültig entscheidet. Die Berufung hat bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes jedoch keine aufschiebende Wirkung. Das Recht auf Austritt aus dem ÖGV gemäß § 4 (4) 1. wird hiervon nicht berührt.
- (4) Austritt
1. Der Austritt ist jedem Verbandsmitglied, unbeschadet der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der etwaigen besonderen Abgaben, jederzeit gestattet. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären.
- (5) Ausschluss
1. Ein Ausschluss eines Verbandsmitgliedes kann jederzeit wegen Verstoß gegen die Aufnahme- und Mitgliederkriterien, Verstoß gegen seine Verpflichtungen in Bezug auf die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen, wegen beharrlicher Verletzung von Mitgliederpflichten, sowie aus wichtigem Grund erfolgen.
  2. Über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung binnen einem vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses mittels eingeschriebenen Briefes zulässig und hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss des Vorstandes kann nur mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung aufgehoben werden. Ausgeschlossene Verbandsmitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der etwaigen besonderen Abgaben auch für jenes Jahr verpflichtet, in welchem der Ausschluss erfolgt.
- (6) Kommunikation
- Sämtliche Kommunikation mit dem Mitglied, unter anderem jene betreffend Vorschreibung und Einhebung, kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

## **§ 5 VERBANDSORGANE**

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (Verbandstag)

## **§ 6 VORSTAND**

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Österr. Golf-Verbands gemäß Vereinsgesetz. Er unterhält eine Geschäftsstelle in Wien. Zustellungen an den Verband sind an die im Zentrale Vereinsregister ausgewiesene Zustelladresse zu richten.
2. Der Vorstand hat den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen oder statuarischen Pflichten zu führen.
3. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, höchstens zwei Vizepräsidenten, dem Honorary Secretary (Schriftführer), dem Schatzmeister (Kassier) sowie mindestens einem, jedoch höchstens fünf weiteren Mitgliedern.
4. Der Präsident und höchstens 9 Vorstandsmitglieder werden gemäß §9 (Wahl des Vorstandes) von der Mitgliederversammlung für eine Funktionsperiode von 3 Jahren gewählt.
5. Die Wahl der gleichen Person zum Präsidenten ist höchstens für drei aufeinanderfolgende Funktionsperioden möglich.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Funktionsperiode kann sich der Vorstand selbst durch Kooptierung eines neuen Mitglieds ergänzen. Eine solche Kooptierung bedarf der nachfolgenden Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Die Funktionsperiode des gewählten entspricht jener des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
7. Bei Ausscheiden des Präsidenten während der Funktionsperiode übernimmt der Vizepräsident die Aufgaben des Präsidenten bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die einen Präsidenten zu wählen hat. Dessen Funktionsperiode entspricht jener des ausgeschiedenen Präsidenten.
8. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter vier, so ist von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern binnen 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung hat eine Ergänzungswahl betreffend aller ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder stattzufinden. Die Funktionsperiode der neu gewählten entspricht jener der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.
9. Tritt der gesamte Vorstand zurück und beruft nicht gleichzeitig eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, hat der Vorsitzende des Schiedsgerichtes oder dessen Stellvertreter binnen 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorstandes einzuberufen.

## **§ 7 VORSITZ, VERTRETUNG und BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

1. Der Präsident führt den Vorsitz in allen Versammlungen. Er vertritt den Verband nach innen und außen. Er beruft nach eigenem Ermessen oder auf Antrag eines Vizepräsidenten den Vorstand zu Sitzungen ein. Er ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung binnen acht Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Von jeder Vorstandssitzung sowie der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen.

2. Der 1. Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung. Sollte auch dieser verhindert sein, wird er vom 2. Vizepräsidenten vertreten und bei dessen Verhinderung durch den Honorary Secretary.
3. Zu verbindlichen, den Verband verpflichtenden Erklärungen ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich, wobei eine Unterschrift vom Präsidenten, einem Vizepräsidenten oder dem Honorary Secretary zu leisten ist.
4. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern, den Vorsitzenden (Präsident oder dessen Stellvertreter gemäß §7 2. inbegriffen), erforderlich.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Dirimierungsrecht). Das Stimmrecht ist von jedem stimmberechtigten Vorstandsmitglied persönlich auszuüben. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht gestattet.
6. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufweg gefasst werden. Für die Zulässigkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg ist eine Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als Zustimmung. Für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Beschlusses gilt die jeweils lt. Gegenstand zutreffende Mehrheit. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als Zustimmung. Umlaufbeschlüsse können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per Fax oder Email gefasst werden. Über die im Umlaufwege gefassten Beschlüsse ist in der darauffolgenden Vorstandssitzung zu berichten.

## **§ 8 AUFGABEN DES VORSTANDES**

1. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm die:
  - a) Führung der Verbandsgeschäfte;
  - b) Die Mitgliederversammlung einzuberufen;
  - c) Entgegennahme der Aufnahmeansuchen;
  - d) Das Verbandsvermögen zu verwalten;
  - e) Erstellung des Rechnungsabschlusses und eines Jahresvoranschlags;
  - f) Erstellung eines Vorschlages über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - g) Entsendung von Vertretern in nationale und internationale Gremien und Institutionen;
  - h) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - i) Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Geschäftsführers;
  - j) Ernennung von Arbeitsgruppen und Beiräten;
  - k) die golfsportlichen Beziehungen zum Ausland zu pflegen;
  - l) österreichische Meisterschaften, Länderkämpfe und sonstige Verbandswettspiele zu veranstalten;
  - m) Spielverbote auf Frist oder Dauer über Vorstandsmitglieder oder deren Vereinsangehörige zu verhängen, sofern sie den Verbandsbestimmungen zuwiderhandeln oder diese nicht befolgen. Die Befolgung der Verbandsbestimmungen bzw. von Anordnungen kann auch durch Verwarnungen oder sonstige Maßnahmen erzwungen werden;
  - n) alle ihm durch diese Satzungen übertragenen Aufgaben zu vollziehen;
  - o) alle im Interesse des Golfsports erforderlichen Anordnungen zu treffen und durchzuführen.

## **§ 9 WAHL DES VORSTANDES**

1. Anträge zur Wahl des Vorstandes haben, so fern es sich nicht um Ergänzungswahlen gemäß §6, 6. und 7. handelt, jedenfalls die Benennung von mindestens fünf, höchstens jedoch zehn wahlwerbenden Personen zu enthalten (Wahlliste). In der Wahlliste ist weiters zu vermerken, welche der wahlwerbenden Personen sich um

die Präsidentschaft bewirbt. Im Falle von Ergänzungswahlen hat die Wahlliste so viele wahlwerbende Personen zu enthalten als Vorstandsmitglieder neu zu wählen sind.

Von der Mitgliederversammlung wird die Wahl des Vorstandes aufgrund der abgegebenen Wahllisten vorgenommen. Sämtliche wahlwerbenden Personen, die auf jener Liste aufscheinen, welche die absolute Stimmenmehrheit (mind. 50,01% der Stimmen) der anwesenden Verbandsmitglieder erhält, sind für eine Funktionsperiode von drei Jahren bzw. bei Ergänzungswahlen für die Funktionsperiode der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder gewählt, darunter auch der in der Wahlliste bezeichnete Präsident. Wird im ersten Wahlgang von einer Liste die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen jenen beiden Listen statt, welche die meisten Stimmen erzielt haben.

2. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen sodann aus ihrer Mitte den (die) Vizepräsidenten, Honorary Secretary und den Schatzmeister. Dies gilt auch nach durchgeführten Ergänzungswahlen.

## **§ 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung muss tunlichst bis Ende März, spätestens bis 15. April jeden Jahres, stattfinden (Verbandstag).
2. Tag und Stunde einer jeden Mitgliederversammlung sind allen Verbandsmitgliedern sowie allen Vorstandsmitgliedern spätestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und die Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers (gem. § 22 Abs. 2 VerG) entgegen und beschließt auf Grund dieser Berichte über die Entlastung.
4. Die Mitgliederversammlung vollzieht satzungsgemäß die Wahlen. Überdies kann die Mitgliederversammlung über Vorschlag des Vorstandes Ehrenpräsidenten ohne Sitz und Stimme im Vorstand wählen. Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig anderes beschließt.
5. Sie beschließt über Satzungsänderungen, zu denen eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, und über die ihr durch diese Satzung übertragenen Fragen.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes und jedes stimmberechtigte Verbandsmitglied kann beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird. Ein solcher Antrag (auch Wahlantrag) muss mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Verbandes an der im Zentralen Vereinsregister hinterlegten Zustelladresse eingegangen sein und von diesem mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung, unter Angabe des Antragstellers, den Verbandsmitgliedern bekannt gegeben werden.
7. Die Mitgliederversammlung setzt im Falle eines Änderungsantrages bis auf Widerruf Höhe und Fälligkeit der in § 3 (3) 1. a) Beiträge (Kopfbeitrag, Pauschal-Jahresbeitrag, sowie etwaige besondere Abgaben) fest. Eine solche durch die Mitgliederversammlung beschlossene Änderung gilt ab dem folgenden Jahr.
8. Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschlüsse fassen, die auf der Tagesordnung stehen oder gem. § 10.6. bekannt gegeben wurden, rechtlich zulässig sowie wirtschaftlich und faktisch möglich sind. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, wenn in den Satzungen nichts Anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



10. Die Mitgliederversammlung ist, wenn ordnungsgemäß einberufen, zum festgesetzten Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.
11. Jedes Verbandsmitglied ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung auch durch einen Bevollmächtigten berechtigt, der jedoch Mitglied eines ordentlichen Verbandsmitgliedes (Golfverein) sein muss.
12. Jedes Ordentliche Verbandsmitglied hat
  - a) bis 600 beitragsbegründende Personen pro angefangenen 100: 1 Stimme  
*(Beispiel: bei 101 beitragsbegründenden Personen: 2 Stimmen)*
  - b) ab 601 beitragsbegründenden Personen pro angefangenen 200: 1 Stimme  
*(Beispiel: bei 801 beitragsbegründenden Personen: 8 Stimmen)*
  - c) ab 1001 beitragsbegründenden Personen pro angefangenen 500: 1 Stimme  
*(Beispiel: bei 1001 beitragsbegründenden Personen: 9 Stimmen)*
13. Die regionalen Verbandsmitglieder haben je eine Stimme.

## **§ 11 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen angemessener Frist einzuberufen:
  - a) auf Beschluss des Vorstandes;
  - b) auf schriftlichen, unter Angabe des Zweckes und der Gründe gestellten Antrag von Verbandsmitgliedern mit zusammen mindestens eines Zehntels der gesamten Mitgliederstimmen gem. §10 12., was schriftlich mit der Antragsstellung nachzuweisen ist;
  - c) bei Vorliegen der Umstände gemäß § 6 8. und § 6 9.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat in gleicher Weise wie die der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

## **§ 12 ASSOZIIERTE ORGANISATIONEN**

1. Assoziierte Organisationen sind Einrichtungen, die vom Verband anerkannte, übergeordnete und überregionale Interessen im Golfsport unter Wahrung der Interessen des Verbandes vertreten oder fördern. Der Ernennung zur assoziierte Organisation erfolgt durch Vorstandsbeschluss und Abschluss einer Vereinbarung unter Beachtung der für die Wahrung der der Gemeinnützigkeit des Verbandes im Sinne der Bundesabgabenordnung erforderlichen Bestimmungen und Grundsätze.

## **§ 13 VERÖFFENTLICHUNGEN**

1. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die wichtigen Beschlüsse des Vorstandes sind den Verbandsmitgliedern mitzuteilen.
2. Die Verbandsmitteilungen erfolgen durch Rundschreiben, durch Veröffentlichungen in Fach- und gegebenenfalls in Tagesblättern.

## **§ 14 SCHIEDSGERICHT**

1. Die Regelung von Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis erfolgt durch ein Schiedsgericht, welches sich aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen zusammensetzt. Jeder Streitteil macht darüber hinaus ein Mitglied eines anderen ordentlichen Verbandsmitgliedes als weiteren Schiedsrichter namhaft. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes und dessen zwei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung (Verbandstag) für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Zum Vorsitzenden und zu dessen Stellvertretern können nur Personen gewählt werden, die Mitglied eines ordentlichen Verbandsmitgliedes sind. Ein Vorstandsmitglied des ÖGV kann nicht Mitglied des Schiedsgerichtes sein. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter darf nicht Mitglied eines Streitteiles sein; in einem solchen Fall wählen die verbleibenden Mitglieder des Schiedsgerichtes ein Ersatzmitglied für das betroffene Verfahren.
3. Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist mündlich, wie auch die Entscheidung nach Schluss des Verfahrens unverzüglich mündlich zu verkünden ist. Ein Verhandlungsprotokoll ist zu führen. Im Verfahren besteht nur Parteiöffentlichkeit, wobei es jedoch jedem der Streitteile überbelassen bleibt, drei Zuhörer beizuziehen, welche Mitglieder eines ordentlichen Verbandsmitgliedes sein müssen.
4. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsmittel (Berufung) ist zulässig, über welches die nächste ordentliche Mitgliederversammlung (Verbandstag) entscheidet. Die Berufung ist innerhalb von 8 Tagen ab Verkündung der mündlichen Entscheidung beim ÖGV anzumelden. Nach Anmeldung des Rechtsmittels ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes schriftlich auszufertigen, wobei der das Rechtsmittel anmeldende Streitteil verpflichtet ist, die Berufung innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung I. Instanz schriftlich auszuführen; unterbleibt die fristgerechte schriftliche Ausführung der Berufung, gilt diese als zurückgezogen.

## **§ 15 ANTI DOPING**

1. Für den Verband, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 in der jeweils geltenden Fassung. In gleicher Weise gelten diese Bestimmungen für die Landesverbände und deren Veranstaltungen und sind die Landesverbände verpflichtet, diese Regelungen in ihre Statuten aufzunehmen.

## **§ 16 RECHNUNGSPRÜFER**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Besteht gemäß § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz die gesetzliche Verpflichtung zur Abschlussprüfung, so übernimmt ein Abschlussprüfer die Aufgaben der Rechnungsprüfer. In diesem Fall sind keine Rechnungsprüfer zu wählen. Dies gilt auch dann, wenn eine Abschlussprüfung freiwillig im Umfang des § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz beauftragt wird.
4. Als Abschlussprüfer können Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Revisoren im Sinne des § 13 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, herangezogen werden.

## **§ 17 AUFLÖSUNG DES VERBANDES**

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur durch eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen, wobei 2/3 der ordentlichen Verbandsmitglieder anwesend sein müssen.
2. Bei einer Liquidation im Sinne des § 16 2. sowie bei jeder anderen Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der § 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verband verfolgen.
3. Der letzte Verbandsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

-----  
*Wien, 6. Mai 2022 / R. Fiegl*